



## Merkblatt

### Installation einer Wasseruhr

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) ist durch eine geeignete Messeinrichtung/Wasseruhr zu erbringen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen (§ 19 Abs. 10 und § 21 Absatz 5 Entwässerungssatzung Stadt Erwitte).

In den Fällen, in denen vom Grundstückseigentümer der Einbau einer zusätzlichen Wasseruhr für Erfassung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, z. B. für die Brauchwassernutzung oder zur Gartenbewässerung gewünscht wird, ist wie folgt vorzugehen:

1. Einbau einer geeigneten Wasseruhr durch den Grundstückseigentümer (auf eigene Kosten). Die Wasseruhr ist im Nahbereich / vor der Entnahmestelle fest und frostsicher, d.h. im Gebäude zu installieren. Ist die Montage eines Zwischenzählers installationstechnisch nur außerhalb eines Gebäudes möglich, ist gem. DIN EN 806 bzw. Trinkwasserverordnung der Zwischenzähler an einer Außenwandarmatur in frostsicherer Ausführung (Armatür entleert selbsttätig) zu installieren. Eine eigenmächtige Demontage der Wasseruhr ist nicht gestattet.

Sollte die Wasseruhr defekt sein oder zerstört werden, ist dies unverzüglich (insbesondere vor dem Ausbau des Zählers) dem Abwasserwerk Erwitte mitzuteilen.

2. Mitteilungen über den Einbau der Wasseruhr sind durch den Eigentümer an das Abwasserwerk Erwitte zu richten (Tel.: 02943/896 – 301/302).
3. Vor Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist eine Verplombung und Erstablesung der Wasseruhr durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Erwitte durchzuführen.
4. Die Ablesung des jeweiligen Zählerstandes erfolgt durch den Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet bis zum 15.12. eines jeden Jahres den aktuellen Zählerstand der Stadt Erwitte mitzuteilen. Die Zählerstände können auch über die Internetseite der Stadt Erwitte ([www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)) digital übermittelt werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
5. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 15.12. eines jeden Jahres geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Ansprechpartner im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, zur Verfügung:

Frau Angelika Brügger, Zi.301, Tel.: 02943/896301; email: [a.bruegger@erwitte.de](mailto:a.bruegger@erwitte.de)  
Herr Hartwig Weiß, Zi 302, Tel.: 02943/896302; email: [h.weiss@erwitte.de](mailto:h.weiss@erwitte.de)